

Anmelde- und Teilnahmebedingungen

für Veranstaltungen der Rheinisch-Bergischen Arbeitsgemeinschaft Musik e.V. (RBAG Musik e.V.; Veranstalter)

1. Mit der Anmeldung erkennt der:die Anmeldende die Anmelde- und Teilnahmebedingungen der RBAG Musik e.V. an. Die Anmeldung erfolgt verbindlich zu den in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preisen. Die Anmeldung erfolgt elektronisch oder schriftlich mit dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einer:m gesetzlichen Vertreter:in zu unterschreiben. Mit der Übersendung einer Teilnahmebestätigung an den Anmeldenden kommt der Vertrag zur Veranstaltung zustande. Sollte die Veranstaltung bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der:die Anmeldende rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn benachrichtigt. Eine Bestätigung seitens des Veranstalters über den Erhalt der Anmeldung ist nicht als Teilnahmebestätigung zu verstehen.

2. Der Teilnahmebeitrag ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, umgehend nach dem Erhalt der Teilnahmebestätigung, spätestens jedoch 3 Wochen nach Erhalt der Teilnahmebestätigung auf das Konto des Veranstalters:

RBAG Musik e.V.
IBAN: DE05 8306 5408 0005 4377 76
BIC: GENODEF1SLR
Bank: VR-Bank Altenburger Land eG

einzubezahlen. Als Verwendungszweck ist das Kürzel (oder der Name) der Veranstaltung sowie die Kennnummer der Anmeldung oder des Anmeldebogens zu nennen. Diese können der Anmeldebestätigung (E-Mail über den Erhalt der Anmeldung) oder der Teilnahmebestätigung (E-Mail über die Zusage zur Teilnahme) entnommen werden. Falls in der Anmeldebestätigung keine Informationen dazu vermerkt sind, sind die Namen des:der Teilnehmenden sowie den Titel der Veranstaltung zu vermerken. Barzahlung ist nicht möglich. Wird der Teilnahmebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Veranstalter die Teilnahmebestätigung dieser Person bei zukünftigen Veranstaltungen von einer Vorauszahlung des Teilnahmebeitrages abhängig machen.

3. Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Pflichten ergibt sich insbesondere aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Veranstaltungsanmeldung, der Teilnahmebestätigung sowie diesen Bedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Veranstaltung obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden, sofern diese ohne Erziehungsberechtigten an der Veranstaltung teilnehmen.

Minderjährige Teilnehmer:innen, die am ersten Tag der Veranstaltung unter 12 Jahre alt sind, müssen von einem:r Aufsichtsperson begleitet werden. Diese Aufsichtsperson muss eine:e Erziehungsberechtigte:r sein oder eine dritte Person, der die Aufsichtspflicht von einem:r Erziehungsberechtigten übertragen wurde. Diese Aufsichtsperson muss zur Veranstaltung ebenfalls angemeldet sein, daran teilnehmen und im Veranstaltungszeitraum durchgängig am Veranstaltungsort anwesend sein.

Bei Minderjährigen, deren Erziehungsberechtigte:r ebenfalls an der Veranstaltung teilnimmt/teilnehmen, verbleibt die Aufsichtspflicht bei dem:der Erziehungsberechtigten, wenn sich der:die Teilnehmende außerhalb der vom Veranstalter angebotenen Workshops aufhält. Sie wird vom Veranstalter nicht übernommen.

Der:die Anmeldende hat mit Einreichung der Anmeldung oder unmittelbar danach den Veranstalter über etwaige besondere Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungserfordernisse) des:der Teilnehmenden zu informieren. Für die Angabe besonderer Umstände der Ernährung nutzt der:die Anmeldende die dafür vorgesehenen Felder im Anmeldeformular. Für alle anderen Angaben nutzt der:die Anmeldende das Kommentarfeld im Anmeldeformular oder schickt eine separate Nachricht an den Veranstalter.

Mit der Anmeldung von minderjährigen Teilnehmenden erklären sich die Personensorgeberechtigten einverstanden, dass der:die Teilnehmende in Absprache mit den Leitenden und Betreuenden der Veranstaltung die Tagungsstätte in Kleingruppen von mindestens 3 Personen verlassen darf.

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind. Im Falle der Änderung einer wesentlichen Veranstaltungsleistung hat der Veranstalter den Anmeldeten unverzüglich, spätestens jedoch 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn davon in Kenntnis zu setzen. Der:die Anmeldende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten; er hat dieses Recht innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.

4. Der:die Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Veranstaltung vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich für eventuelle Ansprüche auf Erstattung des Teilnahmebeitrags ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Der Veranstalter empfiehlt, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Veranstaltungspreises ist keine Rücktrittserklärung.

Bei Anmeldung mehrerer Teilnehmer:innen (sowohl über einen gemeinsamen als auch über mehrere parallel Anmeldebögen) kann der:die Anmeldende auch von der Anmeldung von nur einer:m der Angemeldeten zurücktreten. Sollte in Folge des Zurücktretens einer:s Teilnehmers:in Minderjährige im Alter von unter 12 Jahren nicht von einer Aufsichtsperson begleitet sein, kann der:die Minderjährige nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Ein gesonderter Anspruch auf Erstattung des Teilnahmebeitrags für den:die Minderjährige entsteht hierdurch nicht.

Der:die Teilnehmende kann sich bis zu einer Frist von sieben Tagen vor Veranstaltungsbeginn vom Veranstalter durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern ein gleichwertiger Ersatz ermöglicht werden kann. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Ersetzen nach dieser Frist insbesondere aus organisatorischem Aufwand zu verweigern. In diesem Fall muss für den:die Teilnehmer:in kein Teilnahmebeitrag gezahlt werden und ein etwaig bereits gezahlter Teilnahmebeitrag wird anteilig vom Veranstalter erstattet.

Der Veranstalter führt eine Warteliste mit Personen, die Interesse an der Teilnahme an der Veranstaltung haben. Der Veranstalter kann im Rücktrittsfall einen gleichwertigen Ersatz von dieser Liste vorschlagen. Die von der Teilnahme zurücktretende Person hat keinen Anspruch darauf, die Ersatzperson zu bestimmen, wenn mehrere Personen als Ersatz zur Verfügung stehen.

Tritt der:die Anmeldende vom Vertrag zurück oder konnte der:die Teilnehmende nicht durch einen Dritten vom Veranstalter ersetzt werden oder tritt der:die Teilnehmende die Veranstaltung nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt

bis zum Tag des Anmeldeschlusses	0 % des Teilnahmebeitrags,
bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn	15 % des Teilnahmebeitrags,
bis 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn	25 % des Teilnahmebeitrags und
bei Nichtantritt zur Veranstaltung:	100% des Veranstaltungspreises.

Kann der Veranstalter auf Anfrage des:der Teilnehmenden lediglich einen nicht-gleichwertigen Ersatz ermöglichen, kann der Veranstalter verlangen, dass die:die Anmeldende die Kosten der Differenz trägt.

6. Der Veranstalter kann bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Fall wird der schon geleistete Teilnahmebeitrag zurückerstattet, weitere Ansprüche des:der angemeldeten Teilnehmenden bestehen nicht.

7. Der Veranstalter kann vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten oder diesen kündigen:

- a) wenn der:die Anmeldende oder der:die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere wenn der Teilnahmebeitrag nicht fristgerecht bezahlt wird;
 - b) bei einem späteren Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Veranstaltung wesentlicher persönlicher Umstände des:der Teilnehmenden;
 - c) wenn der:die Teilnehmende die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters oder der Betreuenden so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht oder eine weitere schadenfreie Durchführung der Veranstaltung nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der:die Teilnehmende sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des:der Teilnehmenden sowie weitere damit im Zusammenhang anfallenden Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.
- In diesem Fall behält der Veranstalter Anspruch auf den vollen Teilnahmebeitrag.

8. Wird die Durchführung der Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Vertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Anmeldenden zur Last.

9. Über den Veranstalter besteht für die Teilnehmenden keine Haftpflicht-, Unfall- und Instrumentenversicherung. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen, um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Veranstaltung verbundenen Risiken zu mindern.

10. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch fehlerhafte Angaben in der Veranstaltungsanmeldung oder infolge von Verstößen des:der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Veranstaltungsleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er hafft auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des:der Teilnehmenden verursacht werden.

11. Alle Angaben des:der Anmeldenden sowie des:der Teilnehmenden können vom Veranstalter elektronisch gespeichert und genutzt werden; insbesondere für das Versenden von Teilnahmebestätigungen sowie Informationen zur Veranstaltung, für das Versenden von Newslettern und für Werbung zu weiteren Veranstaltungen, für verwaltungstechnische Zwecke wie z.B. Abrechnungszwecke oder für Nachweise über die Verwendung staatlicher Fördermitteln. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Auf schriftliche Anfrage informiert der Veranstalter die anfragende Person über ihre beim Veranstalter gespeicherte Daten.

12. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Veranstaltungsvertrages oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge; die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt bestehen.

Stand: Dezember 2025